

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. ²Im Übrigen regelt der Vorstand den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist für die Stiftung jeweils einzeln passiv vertretungsberechtigt.

(3) ¹Die Tätigkeiten des Stiftungsvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich. ²Der Stiftungsrat kann zur Abgeltung persönlicher Auslagen angemessene Pauschalbeträge sowie pauschale Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder des Vorstands festlegen.